

**Satzung über die Graduiertenschule des Institutes für
Psychologie
Vom 01.09.2024**

Die Satzung der Graduiertenschule Institutes für Psychologie ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 11.09.2024 und 13.11.2024 beschlossen worden.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Graduiertenschule “Hamburg International Graduate School of Psychology” ist eine Organisationseinheit des Graduiertenzentrums der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft. Aufgabe und Ziel der Graduiertenschule ist es, die Qualität der Promotionen innerhalb der Psychologie zu gewährleisten, existierende (drittmittelgeförderte) Promotionsprogramme und Graduiertenkollegs innerhalb der Psychologie zu vernetzen, und den strukturierten Promotionsstudiengang zu verwalten.
- (2) Im Einzelnen zählen zu den Aufgaben und Zielen der Graduiertenschule:
 - a. Vernetzung und Förderung der Promotionsstudierenden des Institutes für Psychologie
 - b. Die Entwicklung und Weiterentwicklung strukturierter Promotionsprogramme im Institut für Psychologie zu unterstützen.
 - c. Transparenz über verfügbare Promotionsstellen am Institut herzustellen.
 - d. Die Kooperation des Institutes für Psychologie der Universität Hamburg mit Forschungseinrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität in strukturierten Promotionsprogrammen zu fördern, wie beispielsweise der Hamburg Brain School, oder der Max Planck School of Cognition.
 - e. Die Internationalisierung in strukturierten Promotionsprogrammen zu fördern.
 - f. Die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie zu fördern.
- (3) Maßgeblich für die Anforderungen der Promotion ist die jeweils gültige Fassung der Promotionsordnung des Instituts für Psychologie

§ 2 Mitglieder und Struktur

- (1) Der Graduiertenschule gehören drei Gruppen von Mitgliedern an:
 - a. Betreuerinnen und -betreuer,
 - b. Doktorandinnen und Doktoranden,
 - c. Assoziierte Mitglieder.
- (2) Aus den Reihen der Mitglieder der Graduiertenschule werden eine Sprecherin oder ein Sprecher, ein Vorstand, und eine Doktorandenvertretung gemäß §7, §8 und §9 bestellt. Die kommissarische Erstbesetzung des oder der Sprecherin und des Vorstands erfolgt durch das Dekanat wie unter §8 beschrieben. Gleiches gilt für die Bestimmung der Nachfolge sollte der oder die Sprecherin vor Ende der Amtszeit nach §3(3) ausscheiden.

§ 3 Betreuerinnen und Betreuer

- (1) Der Gruppe der Betreuerinnen und Betreuer gehören alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Psychologie an. Zusätzlich gehören Ihr alle Personen an, die nach den Promotionsordnungen der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissen-

schaft befugt sind, an der Betreuung von Promotionen mitzuwirken und/oder in mindestens einem Graduiertenkolleg oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm als Antragstellerin oder Antragsteller beteiligt oder assoziiert sind.

Die Betreuung im Rahmen der Graduiertenschule impliziert keine Aussage darüber, ob die betreuende Person gemäß der Promotionsordnung (PromO) als interne oder externe Betreuungsperson gilt. In allen Fragen, die den Promotionsprozess betreffen, hat die Promotionsordnung derjenigen Institution Vorrang, die den Doktorgrad verleiht

- (2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Dienstantritt, ansonsten auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für Betreuerinnen und Betreuer
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b. mit der Annahme eines Rufs oder Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Universität Hamburg oder einer der kooperierenden außeruniversitären Einrichtungen,
 - c. die nach § 3 (2) Satz 2 aufgenommen wurden, mit Abschluss des strukturierten Promotionsprogramms,
 - d. wenn eine Pflichtverletzung nach § 6 vorliegt. Über Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduiertenschule.

§ 4 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Für die Mitgliedschaft als Doktorandin bzw. Doktorand in der Graduiertenschule muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a. Die/der Doktorandin bzw. Doktorand muss Mitglied eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms des Instituts für Psychologie sein,
 - b. Die/der Doktorandin bzw. Doktorand muss am Institut für Psychologie zur Promotion zugelassen sein.
- (2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt automatisch mit Aufnahme der Promotion der Doktorandin bzw. des Doktoranden am Institut für Psychologie.
- (3) Eine Aufnahme kann auch auf Empfehlung der Sprecherin bzw. des Sprechers eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms bei Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand erfolgen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs und vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen können für sämtliche Doktorandinnen und Doktoranden und Stipendiatinnen und Stipendiaten des Graduiertenkollegs die Aufnahme beantragen
- (4) Gastdoktorandinnen bzw. Gastdoktoranden werden für die Dauer ihres Aufenthalts aufgenommen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für Doktorandinnen und Doktoranden mit Beendigung oder Aufgabe des Promotionsvorhabens.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

- (1) Für die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied in der Graduiertenschule muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a. als Postdoc Mitglied eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms sein,
 - b. als Lehrkraft in strukturierten Promotionsprogrammen spezielle Lehr- und Qualifizierungsangebote anbieten.

- c. als Betreuerin oder Betreuer an der Supervision der Doktorandin maßgeblich beteiligt sein
- (2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt auf Antrag durch den Vorstand der Graduiertenschule. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs und vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen können für in Absatz (1) genannten Gruppen von Postdocs, Lehrkräften und Betreuer/innen, die Aufnahme beantragen.
 - (3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für assoziierte Mitglieder:
 - a. sobald die in §5(1) beschriebene Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind
 - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c. wenn eine Pflichtverletzung nach § 6 vorliegt. Über Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduiertenschule.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Graduiertenschule **aktiv** nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken.
- (2) Für Betreuerinnen und Betreuer sowie assoziierte Mitglieder bedeutet die Mitwirkung insbesondere die Teilnahme am Lehr- und Qualifizierungsprogramm, sowie an eventuellen Auswahlverfahren, sofern erforderlich.

§ 7 Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung und Promovierendenversammlung

- (1) Die Mitglieder der Doktorandinnen und Doktoranden der Graduiertenschule kommen mindestens alle zwei Jahre zu eine Promovierendenversammlung zusammen. Die Promovierendenversammlung wird von der Doktorandenvertreterin bzw. dem Doktorandenvertreter einberufen und geleitet.
- (2) Die Doktorandinnen und Doktoranden wählen auf der Promovierendenversammlung einen Vorschlag für eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Die Vertreterin bzw. der Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter wird von der Sprecherin oder dem Sprecher der Graduiertenschule ernannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung berät den Vorstand bei der Sicherstellung der Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der Graduiertenschule vertreten und sie in die Gestaltung des Lehr- und Qualifizierungsprogramms der Graduiertenschule einbezogen werden.

§ 8 Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die Graduiertenschule unter der Gesamtverantwortung des Dekanats für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Sie oder er wird ergänzt durch einen Vorstand, dessen Vorsitz die Sprecherin bzw. der Sprecher führt. Die Sprecherin bzw. der Sprecher beruft die Vorstandssitzungen ein.
- (2) Zum Ende jeder Amtsperiode wählt der Vorstand aus seiner Mitte heraus eine Sprecherin bzw. einen Sprecher aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
- (3) Im Falle der Erstbesetzung oder einer Vakanz des Sprecherpostens aus anderen Gründen

ernennt das Dekanat eine kommissarische Sprecherin bzw. einen kommissarischen Sprecher. Der Vorstand muss in seiner nächsten Sitzung über den oder die Sprecherin entscheiden, indem er entweder die kommissarische Erstbesetzung für die volle Amtsperiode von 3 Jahren bestätigt, oder eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher wählt.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand der Graduiertenschule gehören die
 - a. Die Sprecherin oder der Sprecher der Graduiertenschule
 - b. Sprecherinnen und Sprecher bestehender Graduiertenkollegs und vergleichbarer strukturierter Promotionsprogramme,
 - c. Die oder der professorale Vorsitz des Promotionsausschusses, oder deren Stellvertretung, und/oder der oder die künftige Forschungsdekanatsassistentz (FDA)
 - d. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Doktorandinnen und Doktorandenan.
- (2) Der Vorstand trifft sich einmal pro Semester
- (3) Graduiertenkollegs und vergleichbare strukturierte Promotionsprogramme, deren Sprecherin bzw. Sprecher nicht Mitglied der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft ist, an denen jedoch mehrere Mitglieder der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft als Antragsteller beteiligt sind, können eines dieser Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand entsenden.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a. Koordination bestehender Lehr- und Qualifizierungsprogramme existierender strukturierter Promotionsprogramme und Graduiertenkollegs
 - b. Koordination und Abstimmung mit dem Promotionsausschuss des Instituts für Psychologie
 - c. Koordination der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern im Rahmen strukturierter Promotionsprogramme
 - d. Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des der Graduiertenschule zugewiesenen Lehrdeputats
 - f. Beratung und Beschlussfassung über die der Graduiertenschule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit vorhanden
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsstelle einrichten. Bei Fehlen einer Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung des Fakultätsrats in Kraft.

Hamburg, den 13.11.2024
Universität Hamburg